



FKS CSSP CSP



VSBF ASSPP ASPP

Schweizerischer Feuerwehrverband  
Fédération suisse des sapeurs-pompiers  
Federazione svizzera dei pompieri  
Federaziun svizra dals pumiers



# Organisationsreglement

betreffend

## Abwicklung von Schadenfällen in der gesamtschweizerischen Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr

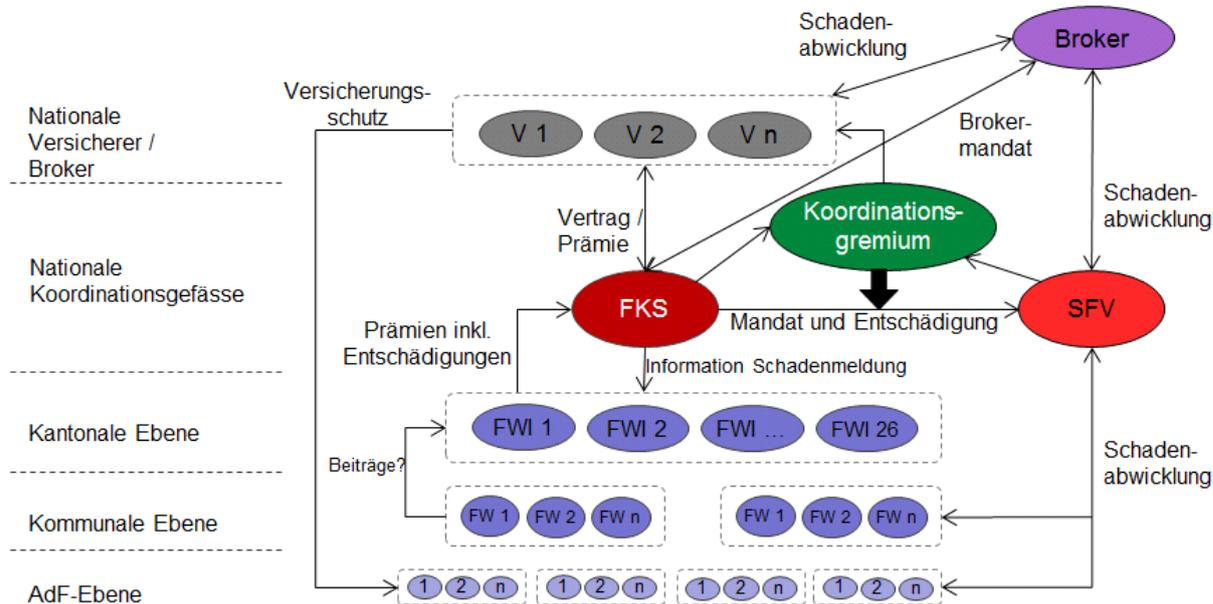
per 1. Januar 2018

Die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), der Schweizerische Feuerwehrverband (SFV) und die Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) beschliessen gemeinsam:

### 1. Grundlage

Das vorliegende Organisationsreglement regelt die Prozesse und Verantwortlichkeiten der Beteiligten der Gesamtschweizerischen Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr. Die Beilagen bilden integrierende Bestandteile dieses Organisationsreglements.

### 2. Prozesse



V = Versicherer

FWI = Feuerwehrinstanz

FW = Feuerwehr

AdF = Angehöriger der Feuerwehr

### 3. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

#### 3.1 FKS

Die FKS verpflichtet sich im Wesentlichen zu folgenden Leistungen:

- Vertragsschluss mit den Versicherern
- Vertragsschluss mit dem SFV
- Vertragsschluss mit dem Broker
- Erhebung der Beiträge bei den Instanzen
- Bezahlung der Prämien an die Versicherer
- Bezahlung der Entschädigung an den SFV
- Bezahlung der Entschädigung an den Broker
- Erstellen des Jahresabschlusses
- Vierteljährliche Information der Feuerwehriinstanzen über die jeweiligen Schadenfälle
- Mitarbeit im Koordinationsgremium ‚Versicherung AdF‘
- Verweis / Link auf die Homepage des SFV für Informationen

#### 3.2 SFV

Der SFV verpflichtet sich im Wesentlichen zu folgenden Leistungen:

- Jährliches Einholen der Mannschaftslisten
- Zur Verfügung stellen aller nötigen Informationen auf seiner Homepage
- Zur Verfügung stellen und Betreiben eines ShareFile für die Zusammenarbeit mit dem Broker und der FKS
- Entgegennahme der Schadensmeldungen und erste Kontrolle (u.a. Berechtigungsprüfung des Leistungsempfängers)
- Kontaktaufnahme und Rücksprache mit dem zuständigen Kommando bei Unklarheiten, fehlenden und / oder unvollständigen Angaben
- Weiterleitung der kontrollierten Schadenmeldungen an den Broker innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Schadenmeldung beim SFV
- Ersts Schreiben an den Leistungsempfänger / Schadenmelder innert Wochenfrist (inkl. Bestätigung der Schadeneröffnung des Versicherers)
- Ansprechpartner für AdF / Kommando bei allgemeinen Fragen und Problemen der Schadenmeldungen
- Unterstützung der AdF bei Terminen / Kontakten mit den Versicherern (bei Bedarf)
- Stellen von Anträgen an das Koordinationsgremium ‚Versicherung AdF‘ bei Problemfällen (z.B. mit Versicherern oder AdF)
- Stellen von Anträgen an das Koordinationsgremium ‚Versicherung AdF‘ bei Härtefällen zur Ausrichtung von Entschädigungen aus dem Sondertopf
- Mitarbeit im Koordinationsgremium ‚Versicherung AdF‘
- Laufende Dokumentation des geleisteten Arbeitsaufwandes in Stunden, aufgeteilt nach den Versicherungsprodukten
- Jährliche Erstellung eines Reportings über Leistungen und Aufwand per 31. Dezember des jeweiligen Vertragsjahres zu Handen der FKS
- Elektronische Aufbewahrung aller Unterlagen zu den jeweiligen Schadensmeldungen während 10 Jahren nach deren Abschluss

#### 3.3 Broker

Der Broker erbringt im Wesentlichen folgende Leistungen:

- 2. Kontrolle der Schadensmeldungen
- Unterstützung in der Schadenbearbeitung
- Weiterleitung der Unterlagen an die Versicherer
- Weiterleitung der Erledigungsmeldung an den SFV
- Reporting / jährliche Schadenstatistik an das Koordinationsgremium ‚Versicherung AdF‘

### 3.4 Koordinationsgremium ‚Versicherung AdF‘

Das Koordinationsgremium ‚Versicherung AdF‘ setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vertreter des Generalsekretariates FKS
- ein Mitglied der Instanzenkonferenz
- ein Mitglied der Schweizerischen Feuerwehrinspektorenkonferenz
- ein Vertreter der Direktion SFV
- ein Vertreter der Abteilung Schadenbearbeitung SFV
- ein Vertreter der VSBF

Jeder der drei Partner, FKS, SFV und VSBF, delegieren ihre Mitglieder selber.

Geleitet wird das Gremium vom Mitglied der Instanzenkonferenz.

Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme für einzelne Sitzungen zugezogen werden (z.B. Broker).

Das Koordinationsgremium ‚Versicherung AdF‘ tagt in der Regel vier Mal jährlich, kann aber bei Bedarf auch öfter vom Vorsitzenden einberufen werden.

Das Koordinationsgremium ‚Versicherung AdF‘ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Regelmässige Überprüfung des Versicherungsschutzes und gegebenenfalls Anpassung
- Erstellen der Härtefall-Richtlinien
- Behandlung von Anträgen bei Problemfällen
- Entscheid über Anträge betreffend Leistungen aus dem ‚Sondertopfe für Härtefälle‘
- Erstellen eines Reportings z.Hd. FKS, SFV und VSBF (auf Basis Reporting Broker)

### 3.5 Instanzen

- Bezahlung der Beiträge an die FKS
- Sicherstellung, dass die Feuerwehr-Organisationen die Mannschaftslisten gemäss den im Faktenblatt (s. Beilage) definierten versicherten Personen führen

## 4. Finanzierung

Die FKS führt für die Gesamtschweizerische Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr eine separate Rechnung (Rechnung ‚Versicherung AdF‘). Die Revision der separaten Rechnung erfolgt durch die Revisionsstelle der FKS; die Kosten gehen zu Lasten der Rechnung ‚Versicherung AdF‘. Das Strategische Koordinationsgremium nimmt den Abschluss der Rechnung ‚Versicherung AdF‘ zur Kenntnis.

Die FKS erhebt bei den Instanzen jährlich Beiträge für die Versicherungslösung. Diese Beiträge basieren auf der Anzahl aktiver Angehörige der Feuerwehren per 01. Januar des aktuellen Kalenderjahres. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand der FKS auf Antrag des Koordinationsgremiums ‚Versicherung AdF‘. Eine allfällige Weiterverrechnung der Beiträge an die Gemeinden oder Feuerwehr-Organisationen etc. steht den Instanzen frei.

Von diesen Einnahmen bezahlt die FKS dem SFV einen Pauschalbetrag für seine Aufwendungen; für ihre eigenen Aufwendungen steht der FKS ebenfalls ein Pauschalbetrag zu (gemäss separatem Vertrag). Der Broker wird über die Courtage bezahlt (gemäss Broker-SLA). Ein allfällig daraus resultierender Kickback wird der separaten Rechnung ‚Versicherung AdF‘ gutgeschrieben.

## 5. Sondertopf für Härtefälle

Mit allfälligen Rechnungsüberschüssen am jeweiligen Jahresende wird ein Sondertopf für Härtefälle geäufnet. Mit diesem Sondertopf wird primär der Zweck verfolgt, im Falle einer fehlenden Versicherungsleistung oder bei speziellen Aufwendungen zugunsten eines geschädigten AdF (z.B. spezialisierter Rechtsanwalt) nach Billigkeit eine Geldleistung auszus zahlen.

Ebenfalls kann mit dem Sondertopf ein allfälliger Verlust der Rechnung ‚Versicherung AdF‘ ausgeglichen werden.

Übersteigt das Vermögen im Sondertopf CHF 1 Mio., sind zwingend die Beiträge der Instanzen zu senken.

Auf Leistungen aus dem Sondertopf besteht unter keinen Umständen ein Rechtsanspruch.

Das Strategische Koordinationsgremium setzt das vorliegende Organisationsreglement in Kraft:

Bern, .....  
**Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)**

.....  
Jean-Michel Brunner, Präsident FKS

.....  
Stefan Häusler, Generalsekretär FKS

Gümligen, .....  
**Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV)**

.....  
Laurent Wehrli, Zentralpräsident SFV

.....  
Urs Bächtold, Direktor SFV

Zürich, .....  
**Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF)**

.....  
Peter Wullschleger, Präsident VSBF

.....  
Simon Zumstein, Vizepräsident VSBF

**Beilagen zu diesem Reglement:**

- Faktenblatt
- Leistungsvereinbarung zwischen der FKS und dem SFV
- Härtefall-Richtlinien